

Landgericht Berlin II

Az.: 16 O 181/22



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwaltskammer Berlin, vertreten durch d. Präsidenten Dr. Marcus Mollnau, Littenstraße 9, 10179 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Resmedia Berlin**, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin, Gz.:

gegen

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
, die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im geschäftlichen Verkehr Rechtsdienstleistungen bezüglich der Beanstandung oder Löschung von Online-Bewertungen
 - a) zu bewerben und/oder anzubieten, ohne zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt zu sein, insbesondere wenn dies geschieht wie folgt

und/oder

und/oder

und/oder

und/oder

- b) durchzuführen, ohne zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt zu sein.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 75,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Juni 2022 zu zahlen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 5. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte bietet seit dem 1. Januar 2021 Dienstleistungen bezüglich der Beanstandung von Bewertungen auf großen Bewertungsportalen im Internet mit dem Ziel ihrer Löschung an.

In der Praxis hat sich für gängige Plattformen durchgesetzt, dass es zur Begründung des Löschungsbegehrens bereits ausreicht, wenn der Bewertete gegenüber der jeweiligen Plattform geltend macht, dass zwischen ihm und dem Bewertenden kein Kundenkontakt bestand.

Die Beklagte bedient sich dieses Verfahrens.

In über 90 % der Fälle reagieren die Bewertenden nicht oder nicht hinreichend auf eine Beanstandung und die Aufforderung der jeweiligen Bewertungsplattform zur Stellungnahme oder Einreichung entsprechender Nachweise. Bereits dadurch kann die Beklagte Löschungen erreichen.

Auf ihrer Webseite bewirbt sie ihre Dienstleistungen u.a. mit folgenden Aussagen:

gen (oder anderer) beauftragen.

Die Beklagte arbeitet mit zwei Rechtsanwälten zusammen. Eine Bezahlung verlangt sie nur im Erfolgsfall.

Die Beklagte besitzt weder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft noch eine Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß § 3 RDG. Auch ist an ihrem Sitz kein angestellter oder Syndikus-Anwalt gemeldet.

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 21. Mai 2021 ab. Auf die Anlage K 4 wird für den Inhalt Bezug genommen.

Im September 2022 stellte die Klägerin der Beklagten zwei Test-Aufträge. In beiden Fällen erklärte

die Beklagte, der Auftrag werde an ihre Anwälte weitergeleitet. Im zweiten Fall erklärte die Beklagte ferner, ihre Anwälte forderten die Löschung bei dem jeweiligen Plattformbetreiber an, und verlangte die Erteilung einer „Vollmacht zur Löschung“, mit der der Beklagten gleichzeitig das Recht eingeräumt werden sollte, Untervollmachten an Dritte zu erteilen. In beiden Fällen behauptete die Beklagte sodann sinngemäß gegenüber Google, dass keine geschäftliche Beziehung zwischen den jeweiligen Rezensenten und ihren jeweiligen „Mandanten“ bestanden habe, obwohl der Auftraggeber dies nicht mitgeteilt hatte. Auf die Anlagen K 5 und K 6 wird für den Inhalt der Kommunikation Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, insbesondere Google prüfe nur rechtlich ausführlich begründete Beschwerden.

Die Klägerin behauptet, durch die Bezeichnung ihrer Auftraggeber als Mandanten erwecke die Beklagte gegenüber den Bewertungsplattformen den Eindruck, eine Rechtsanwaltskanzlei oder -gesellschaft zu sein.

Die Klägerin meint, die kostenpflichtige Beanstandung von Bewertungen für Kunden mit dem Ziel der Löschung sei stets eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG, da sie eine rechtliche Subsumtion erfordere. Die Klägerin argumentiert, dass nach der Rechtsprechung des BGH Prüfpflichten eines Hostproviders in Bezug auf Beiträge Dritter erst ausgelöst würden, wenn eine konkret gefasste Beanstandung vorliege, aus der eine Rechtsverletzung auch aus Sicht des Hostproviders erkennbar sei. Damit überhaupt eine Prüfpflicht des Hostproviders ausgelöst werde, müsse im konkreten Einzelfall ermittelt werden, worin die Rechtsverletzung liege. Es sei zu klären, ob es sich um eine (unwahre) Tatsachenbehauptung, um eine Meinungsäußerung mit (unwahren) Tatsachenkern, um eine Meinungsäußerung, der eine Tatsachengrundlage fehle, oder etwa um Schmähkritik handele. Je nachdem müsse die Beanstandung derart abgefasst werden, dass eine etwaige Rechtsverletzung zumindest schlüssig erscheine. Dies setze Grundkenntnisse im Äußerungsrecht voraus, die über ein bloßes Alltagswissen hinausgingen.

Die Klägerin meint, auch die von der Beklagten angewandte Methode zu behaupten, dass keine geschäftliche Beziehung bestanden habe, erweise sich als Subsumtion (keine Anknüpfungstatsachen für die beanstandete Bewertung -> unzulässige Bewertung -> Löschungs-/Unterlassungsanspruch zu Gunsten des Bewerteten). Auch liege ihr eine – ggf. standardisierte – Auswahl Tätigkeit zu Grunde, welche Schritte zur Einleitung des Prüfverfahrens zu unternehmen sind.

Die Klägerin meint schließlich, eine Rechtsdienstleistung liege auch dann vor, wenn der Rechtssuchende – aus welchem Grund auch immer – eine vertiefte rechtliche Prüfung erwarte, selbst

wenn diese objektiv nicht erforderlich sei. Sofern dabei eine Person (hier: die Beklagte) nach außen mit rechtlichen Kenntnissen (hier: in Form der Tätigkeit von Anwälten) werbe, liege es nahe, dass der Rechtssuchende sich gerade aufgrund dieser Erwartung an diese Person wende und folglich schon deshalb eine Rechtsdienstleistung vorliege.

Die Klägerin beantragt,

1. der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu untersagen, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im geschäftlichen Verkehr Rechtsdienstleistungen bezüglich der Beanstandung oder Löschung von Online-Bewertungen
 - a) zu bewerben und/oder anzubieten, ohne zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt zu sein, insbesondere wenn dies geschieht wie folgt

und/oder

und/oder

und/oder

und/oder

und/oder

b) durchzuführen, ohne zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt zu sein,

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 75,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins-satz seit dem 1. Juli 2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Klageanträge als zu unbestimmt.

Die Beklagte meint, die Klägerin handele außerhalb ihres Aufgabenbereichs, wenn sie ihren Klageantrag ausschließlich auf § 3a UWG i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG stütze. Sie maße sich an, allein darüber entscheiden zu können, wann eine Tätigkeit als Rechtsdienstleistung zu bewerten sei und wann nicht. Die begehrte Unterlassung komme einem Berufsausübungsverbot gleich, über welches die Klägerin nicht entscheiden dürfe, weil bei der begehrten Unterlassung nicht per se eine Rechtsdienstleistung vorliege und die Klägerin somit außerhalb ihres Aufgabenbereichs handele.

Die Beklagte behauptet, eine inhaltliche oder rechtliche Prüfung sei nicht erforderlich, um für Dritte die Löschung von Bewertungen gegenüber Google und anderen Bewertungsportalen geltend zu machen. Für das von ihr angewendete Verfahren, zu behaupten, dass zwischen dem Bewerteten und dem Bewertenden kein Kundenkontakt bestanden habe, bedürfe es weder einer tiefergehenden Darlegung eines Sachverhalts noch einer rechtlichen Würdigung. Sie meint, es sei unschädlich, wenn wider besseres Wissen oder ins Blaue hinein behauptet werde, der Autor der angegriffenen Bewertung sei unbekannt. Denn es liege gerade beim Autor der Bewertung nachzuweisen, dass tatsächlich ein Kundenkontakt vorliege. Das bewusste Verbreiten von Unwahrheiten sei gemäß § 43a Abs. 3 BRAO nur Anwälten verboten.

Die Beklagte behauptet, dass sie negative Bewertungen im standardisierten Verfahren ohne rechtliche Prüfung im Einzelfall beanstande.

Sie behauptet, Google würde Bewertungen nicht nur dann löschen, wenn sie gesetzeswidrig seien, sondern auch dann, wenn sie gegen die eigenen Richtlinien verstießen. Google selbst biete diverse Möglichkeiten an, gegen eine Bewertung aufgrund von Richtlinienverstößen vorgehen zu können, ohne dass eine (ausführliche) Begründung vorausgesetzt werde.

Die Beklagte behauptet, ausgehend von einem normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittskunden, sei jedem Auftraggeber der Beklagten klar, dass er durch die Beklagte keine Rechtsberatung wie bei einem Anwalt erhalte.

Sie macht geltend, die Bezeichnung von Kunden als Mandanten werde nicht exklusiv von Rechtsanwälten verwendet.

Die Beklagte meint, das Angebot der Löschung negativer Bewertungen stelle abhängig von seiner konkreten Ausgestaltung nicht automatisch eine Rechtsdienstleistung dar.

Die Beklagte meint ferner, das Vorgehen der Klägerin sei rechtsmissbräuchlich, da sie nicht ihre eigenen Interessen vertrete, sondern als „Werkzeug“ oder „Handlanger“ ihrer „Informanten“ tätig werde, und weil sich die Beklagte mehreren identischen und koordinierten Angriffen ausgesetzt

sehe, die von „Informanten“ der Klägerin gesteuert oder jedenfalls aktiv begleitet würden.

Für den weiteren Vortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das angerufene Gericht ist gemäß § 14 Abs. 1 UWG sachlich und gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG örtlich zuständig.

2. Die Klägerin ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG klagebefugt.

a) Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG in der ab dem 1. Dezember 2021 gültigen Fassung stehen die in § 8 Abs. 1 UWG normierten Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche u.a. berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

b) Die Klägerin ist eine solche berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zu den von § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG n.F. erfassten Kammern der freien Berufe gehören u.a. die Kammern der Rechtsanwälte (*Bornkamm*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 8 Rn. 3.66). Ihre Klagebefugnis im Hinblick auf Wettbewerbsverstöße nach § 3 UWG war bereits nach früherer Rechtslage – damals gestützt auf § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG – anerkannt (s. BGH, Urteil vom 11. Februar 2021 – I ZR 227/19 – *Rechtsberatung durch Architektin*, Rn. 11, juris).

c) Die Klägerin handelt auch im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Berufsständische Vertretungen sind befugt, Wettbewerbsverstöße zu verfolgen, die von ihren Kammerangehörigen oder deren Wettbewerbern begangen werden (BGH, Urteil vom 6. April 2006 – I ZR 272/03 – *Zahnarztbriefbogen*, Rn. 12, juris).

Der Funktionsbereich und Aufgabenkreis der Rechtsanwaltskammer reicht über die ihr durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben hinaus und umfasst auch diejenigen Belange der Anwaltschaft, die den Berufsstand als Ganzen berühren. Dazu gehört auch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, soweit dadurch der Wettbewerb von Mitgliedern der Kammer hinsichtlich ihrer Dienstleistung, der Rechtsberatung, berührt wird (BGH, Urteil vom

2. April 1998 – I ZR 4/96 – *Zweigstellenverbot*, Rn. 14, juris).

Der vorliegende Streit, ob es sich bei den von der Beklagten angebotenen Dienstleistungen um Rechtsdienstleistungen handelt, die gemäß § 3 RDG nur von Rechtsanwälten oder bei Vorliegen anderer besonderer Voraussetzungen angeboten werden dürfen, welche die Beklagte nicht erfüllt, berührt den Wettbewerb von Rechtsanwälten und damit von Mitgliedern der Klägerin.

Soweit das Kammergericht Berlin in dem zwischen den Parteien geführten einstweiligen Verfügungsverfahren in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2022 – 5 W 150/22 – entschieden hat, dass der Antragstellerin – der hiesigen Klägerin – die Aktivlegitimation und Antragsbefugnis fehle, da sie außerhalb ihres Aufgabenbereichs gehandelt habe, ist das auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht übertragbar. Die Entscheidung bezog sich auf eine andere Antragsfassung.

3. Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht der von der Beklagten erhobene Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen.

a) Nach § 8c Abs. 1 UWG ist die Geltendmachung der in § 8 Abs. 1 UWG bezeichneten Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände rechtsmissbräuchlich ist. Von einem Rechtsmissbrauch ist auszugehen, wenn sich der Gläubiger bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt. Diese müssen jedoch nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die sachfremden Ziele überwiegen (BGH, Urteil vom 26. Januar 2023 – I ZR 111/22 – *Mitgliederstruktur*, Rn. 40, juris).

Das ist im vorliegenden Fall nicht festzustellen, weder im Hinblick auf ein Vorgehen der Klägerin im Fremdinteresse noch im Hinblick auf eine missbräuchliche Mehrfachverfolgung.

b) Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin lediglich als Werkzeug eines Dritten eingesetzt ist und nicht ihre eigenen Interessen vertritt.

aa) Die Klage eines Verbandes kann zwar rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Verband mit der Klage keine eigenen, sondern ausschließlich oder vorwiegend fremde Interessen verfolgt. Für einen Verband spricht allerdings die Vermutung, dass er seinen eigenen, satzungsgemäßen Zwecken nachgeht; deshalb obliegt es demjenigen, der von einem Verband in Anspruch genommen wird, diese Vermutung dadurch zu erschüttern, dass er Umstände darlegt und beweist, die für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen des Verbandes sprechen (BGH, Urteil vom 6. April 2000 – I ZR 294/97 – *Impfstoffversand an Ärzte*, Rn. 8, juris).

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn ein Verband von einem Dritten [...] zur Verfol-

gung eines Wettbewerbsverstoßes veranlasst wird; eine missbräuchliche Rechtsausübung ist erst dann gegeben, wenn weitere Umstände hinzukommen, die dafür sprechen, dass die Rechtsverfolgung nicht im Verbandsinteresse, sondern im Fremdinteresse liegt (BGH, Urteil vom 6. April 2000 – I ZR 294/97 – *Impfstoffversand an Ärzte*, Rn. 9, juris).

bb) Auch im vorliegenden Fall spricht die Vermutung dafür, dass die Klägerin ihren eigenen Zwecken nachgeht, zu denen auch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen gehört, soweit dadurch der Wettbewerb von Mitgliedern der Kammer berührt wird (s.o. Ziff. 2. c)).

Die Beklagte hat keine konkreten Umstände vorgetragen, die die Vermutung im vorliegenden Fall erschüttern würden. Zwar macht die Beklagte geltend, die Klägerin habe ein bestimmtes Schreiben (Anlage K 10) von Rechtsanwalt erhalten. Darüber hinaus benennt die Beklagte keine weiteren von ihr so bezeichneten „Informanten“, und legt auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür dar, dass die Klägerin mit ihrer Rechtsverfolgung ausschließlich oder überwiegend in deren Interesse handelt. Selbst wenn die Klägerin von Dritten veranlasst worden sein sollte, den vorliegenden Rechtsstreit zu betreiben, was aber die Beklagte noch nicht einmal konkret behauptet hat, wäre ihr Vorgehen nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Wenn die Klägerin von Rechtsanwalt Informationen betreffend den Streitgegenstand erhält, ist das nicht ausreichend, um eine Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend im Drittinteresse anzunehmen.

c) Auch Anzeichen für einen Missbrauch durch mehrere identische und koordinierte Angriffe hat die Beklagte nicht dargetan.

Eine Mehrfachverfolgung desselben Wettbewerbsverstoßes kann sich insbesondere dann als missbräuchlich erweisen, wenn sie auf einem abgestimmten Vorgehen der Unterlassungsgläubiger beruht und wenn – ohne dass hierfür ein vernünftiger Grund ersichtlich wäre – die Vervielfachung des mit der Rechtsverteidigung verbundenen Kostenrisikos sowie die Bindung personeller und finanzieller Kräfte eine unangemessene Belastung des Anspruchsgegners zur Folge hat (BGH, Urteil vom 6. April 2000 – I ZR 76/98 – *Missbräuchliche Mehrfachverfolgung*, BGHZ 144, 165-181, Rn. 21).

Die Beklagte hat bereits nicht konkret vorgetragen, welchen und wie vielen Angriffen von welchen Personen sie aufgrund des von der Klägerin geltend gemachten Wettbewerbsverstoßes ausgesetzt ist. Dass diese Personen ggf. ihr Vorgehen abgestimmt haben, ist ebenfalls nicht konkret vorgetragen. Schließlich hat die Beklagte auch nicht behauptet, dass ihr durch die Angriffe eine unangemessene Belastung entstanden ist. Ob für die mehrfache Rechtsverfolgung ggf. ein vernünftiger Grund besteht, kann mangels konkreten Vortrags nicht geprüft werden.

4. Die Unterlassungsanträge sind hinreichend bestimmt.

a) Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei nicht erschöpfend verteidigen kann, und letztlich die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (BGH, Urteil vom 11. Februar 2021 – I ZR 227/19 – *Rechtsberatung durch Architektin*, Rn. 13, juris).

b) Die vorliegenden Unterlassungsanträge genügen diesen Bestimmtheitsanforderungen.

aa) Die Unterlassungsanträge sind in ihrem ersten Teil verallgemeinernd gefasst und auf das Verbot gerichtet, Rechtsdienstleistungen bezüglich der Beanstandung oder Löschung von Online-Bewertungen a) zu bewerben und/oder anzubieten und b) durchzuführen. Der zweite Teil des Antrags enthält jeweils eine Ausnahme von dem Verbot („ohne zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt zu sein“). Der Klageantrag zu 1 b) erschöpft sich damit. Der Klageantrag zu 1 a) ist in seinem dritten Teil auf die konkrete Verletzungsform bezogen („insbesondere wenn dies geschieht wie“ in fünf im Klageantrag als Screenshots wiedergegebenen werbenden Aussagen der Beklagten auf ihrer Webseite).

bb) Die Verwendung des grundsätzlich auslegungsbedürftigen Begriffs der "Rechtsdienstleistungen" steht im vorliegenden Fall der ausreichenden Bestimmtheit der Unterlassungsanträge nicht entgegen.

Der Gebrauch auslegungsbedürftiger Begriffe im Klageantrag zur Bezeichnung der zu untersagenden Handlung genügt, wenn über ihren Sinngehalt zwischen den Parteien kein Streit besteht und objektive Maßstäbe zur Abgrenzung vorliegen, oder wenn der Kläger den auslegungsbedürftigen Begriff hinreichend konkret umschreibt und gegebenenfalls mit Beispielen unterlegt oder sein Begehren an der konkreten Verletzungshandlung ausrichtet (BGH, Urteil vom 9. September 2021 – I ZR 113/20 – *Vertragsdokumentengenerator*, Rn. 12, juris).

Zwar besteht Uneinigkeit zwischen den Parteien, ob die von der Beklagten angebotenen Dienstleistungen Rechtsdienstleistungen darstellen.

Die Klägerin hat jedoch deutlich gemacht und auf Nachfrage des Gerichts im Termin zur mündlichen Verhandlung bestätigt, dass sie die Werbung, das Angebot und die Dienstleistung der Beklagten, Internet-Bewertungen zu beanstanden und auf ihre Löschung hinzuwirken, als solche als Rechtsdienstleistung ansieht, und dass ihr Begehren dahingeht, der Beklagten diese Tätigkeit grundsätzlich zu untersagen. Die Unterlassungsanträge sind damit hinreichend klar umrissen. Es

ist deutlich, dass der Beklagten das Anbieten, Bewerben und die Durchführung aller von ihr angebotenen Dienstleistungen bezüglich der Beanstandung oder Löschung von Online-Bewertungen schlechthin untersagt werden sollen. Der im Klageantrag verwendete Begriff „Rechtsdienstleistungen“ hat insofern keine einschränkende Funktion und könnte auch durch den Begriff „Dienstleistungen“ ersetzt werden.

cc) Den Unterlassungsanträgen fehlt es auch nicht im Hinblick auf den zweiten Teil („ohne zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt zu sein“) an der Bestimmtheit.

Grundsätzlich brauchen Ausnahmetatbestände in den Klageantrag nicht aufgenommen zu werden; denn es ist nicht Sache des Klägers, den Beklagten darauf hinzuweisen, was ihm erlaubt ist (BGH, Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 202/07 – *Erinnerungswerbung im Internet*, Rn. 25, juris).

Dieser Grundsatz gilt allerdings nur dann, wenn der Klageantrag die konkrete Verletzungsform beschreibt. Ist der Antrag dagegen [...] über die konkrete Verletzungsform hinaus verallgemeinert abstrakt gefasst, müssen entsprechende Einschränkungen in den Tenor aufgenommen werden; denn das Verbot erfasste andernfalls auch erlaubte Verhaltensweisen. Dementsprechend müssen, wenn der Klageantrag nicht auf die konkrete Verletzungsform beschränkt wird, die Umstände, die nach Auffassung des Klägers für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes sprechen, so genau umschrieben werden, dass im Vollstreckungsverfahren erkennbar ist, welche konkreten Handlungen von dem Verbot ausgenommen sind (BGH, Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 202/07 – *Erinnerungswerbung im Internet*, Rn. 26, juris).

Der Aufnahme von Ausnahmetatbeständen bedarf es ferner dann nicht, wenn der Antrag verallgemeinernd abstrakt gefasst ist und die Klägerseite zweifelsfrei ein entsprechendes umfassendes Verbot erreichen will. Ob ein weit gefasster Unterlassungsantrag vollständig Erfolg hat oder teilweise der Abweisung unterliegt, weil er auch zulässige Verhaltensweisen erfasst, betrifft seine Begründetheit (BGH, Urteil vom 11. Februar 2021 – I ZR 227/19 – *Rechtsberatung durch Architektin*, Rn. 19, juris).

Im vorliegenden Fall will die Klägerin ein umfassendes Verbot des Anbietens, Bewerbens und der Durchführung der von der Beklagten angebotenen Dienstleistungen erreichen. Die Einschränkung „ohne zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt zu sein“ dient insofern lediglich der Klarstellung, dass das Verbot nur so lange gelten soll, wie die Beklagte nicht nach dem RDG zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen befugt ist. Dass die Beklagte nicht die Voraussetzungen erfüllt, unter denen die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen erlaubt ist, ist zwischen den Parteien unstreitig. Zwischen den Parteien besteht auch kein Streit darüber, was es bedeutet, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt zu

sein.

dd) Die mit „insbesondere wenn dies geschieht wie folgt“ eingeleitete Bezugnahme auf konkrete Verletzungsformen in dem Klageantrag zu 1. a) dient der Erläuterung des in erster Linie beantragten abstrakten Verbots, indem sie beispielhaft verdeutlicht, was unter der im abstrakten Antragsteil genannten Form zu verstehen ist (s. BGH, Urteil vom 11. Februar 2021 – I ZR 227/19 – *Rechtsberatung durch Architektin*, Rn. 22, juris).

II. Die Klage ist bis auf einen Teil der geltend gemachten Zinsansprüche begründet.

1. Die Unterlassungsanträge zu 1. a) und b) sind begründet.

Die Klägerin hat auf der Grundlage von §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4, 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 3 RDG gegen die Beklagte einen Anspruch, dass diese es unterlässt, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im geschäftlichen Verkehr Rechtsdienstleistungen bezüglich der Beanstandung oder Löschung von Online-Bewertungen zu bewerben, anzubieten und/oder durchzuführen, ohne zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt zu sein.

a) Nach §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt. Unzulässigerweise unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Gemäß § 3 RDG ist die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch Gesetz erlaubt wird.

b) Die Klägerin ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG aktivlegitimiert. Auf die Ausführungen oben zur Klagebefugnis wird Bezug genommen.

c) Der auf Wiederholungsgefahr gestützte Unterlassungsantrag ist nur begründet, wenn das beanstandete Verhalten der Beklagten sowohl zum Zeitpunkt seiner Vornahme rechtswidrig war als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung [in der Revisionsinstanz] rechtswidrig ist (BGH, Urteil vom 25. April 2019 – I ZR 93/17 – *Prämiensparverträge*, Rn. 10, juris).

Im vorliegenden Fall greift die Klägerin das von der Beklagten seit dem 1. Januar 2021 betriebene Geschäftsmodell an.

In dem Zeitraum seit dem 1. Januar 2021 hat sich zwar die Regelung der Klagebefugnis von

Kammern der freien Berufe in § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG in der bis zum 30. November 2021 geltenden Fassung und § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG in der seit dem 1. Dezember 2021 geltenden Fassung geändert. Eine für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Änderung der Rechtslage folgt daraus aber nicht.

Die §§ 3, 3a UWG und § 3 RDG sind in diesem Zeitraum unverändert geblieben.

d) Die von der Klägerin beanstandeten Verhaltensweisen der Beklagten sind geschäftliche Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG.

Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt.

Die Werbung der Beklagten und das Anbieten ihrer Leistungen stellt ein Verhalten vor einem Geschäftsabschluss dar, das der Förderung des Absatzes der von der Beklagten angebotenen Dienstleistungen zur Beanstandung und Löschung von Bewertungen im Internet dient. Die Durchführung ihrer Dienstleistungen ist unmittelbar auf die Durchführung der mit ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge gerichtet.

e) § 3 RDG ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG (BGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – I ZR 107/14 – *Schadensregulierung durch Versicherungsmakler*, Rn. 12, juris).

Der Anwendung des Rechtsbruchtatbestands (§ 3a UWG) steht nicht entgegen, dass nach Art. 4 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken diejenigen Vorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken vollständig harmonisiert werden sollen, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen. Nach Art. 3 Abs. 8 der Richtlinie 2005/29/EG bleiben alle spezifischen Regeln für reglementierte Berufe unberührt, damit die strengen Integritätsstandards gewährleistet bleiben, die die Mitgliedstaaten den in dem Beruf tätigen Personen nach Maßgabe des Unionsrechts auferlegen können. Dementsprechend ist die Anwendung des § 3a UWG auf berufsrechtliche Bestimmungen zulässig, die das Marktverhalten in unionsrechtskonformer Weise regeln (BGH, Urteil vom 11. Februar 2021 – I ZR 227/19 – *Rechtsberatung durch Architektin*, Rn. 30, juris). Das ist bei § 3 RDG der Fall (s. BGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – I ZR 107/14 – *Schadensregulierung durch Versicherungsmakler*, Rn. 12, juris; BGH, Urteil vom 4. November 2010 – I ZR 118/09 – *Rechtsberatung durch Lebensmittelchemi-*

ker, Rn. 23, juris).

f) Die Klägerin verstößt durch das Bewerben, Anbieten und Durchführen ihrer Dienstleistungen bezüglich der Beanstandung oder Löschung von Online-Bewertungen gegen § 3 RDG.

aa) Gemäß § 3 RDG ist die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Danach dürfen Rechtsdienstleistungen lediglich aufgrund gesetzlicher Erlaubnis erbracht werden; im Übrigen sind sie verboten. Bereits die Bewerbung oder das Angebot einer unerlaubten Rechtsdienstleistung ist unzulässig, weil dadurch die Gefahr begründet wird, dass sich die Adressaten mit ihren Rechtsangelegenheiten an den Werbenden oder den Anbieter wenden werden (BGH, Urteil vom 9. September 2021 – I ZR 113/20 – *Vertragsdokumentengenerator*, Rn. 16, juris).

bb) Die von der Beklagten angebotenen, beworbenen und durchgeführten Dienstleistungen sind Rechtsdienstleistungen.

aaa) Nach § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Die Vorschrift erfasst jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht. Ob es sich um einfache oder schwierige Rechtsfragen handelt, ist unerheblich (BGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – I ZR 107/14 – *Schadensregulierung durch Versicherungsvermakler*, Rn. 43, juris; BGH, Urteil vom 31. März 2016 – I ZR 88/15 – *Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur*, Rn. 23, juris; BGH, Urteil vom 11. Februar 2021 – I ZR 227/19 – *Rechtsberatung durch Architektin*, Rn. 32, juris).

Abzustellen ist nicht auf die berufliche oder geschäftliche Gesamttätigkeit, sondern auf die im Rahmen der jeweiligen beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit erbrachte einzelne Dienstleistung (BGH, Urteil vom 9. September 2021 – I ZR 113/20 – *Vertragsdokumentengenerator*, Rn. 18, juris).

Der Gesetzgeber hat mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz das Ziel verfolgt, das Berufsrecht zu deregulieren und zu liberalisieren und das Rechtsdienstleistungsrecht für künftige Entwicklungen neuer Dienstleistungsberufe zu öffnen (vgl. BT-Drucks. 16/3655, S. 38 und 42). Er wollte der systematischen Neuausrichtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes allerdings nicht im Rahmen der Definition der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG, sondern im Rahmen des Erlaubnistatbestands des § 5 RDG Rechnung tragen (BT-Drucks. 16/3655, S. 37). Der durch den Begriff der

Rechtsdienstleistung eröffnete Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes sollte deshalb weit gefasst und erst innerhalb des für zulässige Nebenleistungen geschaffenen Erlaubnistatbestands des § 5 Abs. 1 RDG unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des Rechtsdienstleistungsgesetzes entschieden werden, ob eine Tätigkeit als Nebenleistung zulässig ist (BT-Drucks. 16/3655, S. 37 und 51 f.). Der danach mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz verfolgte Kontrollzweck gibt keinen Anlass zu einer restriktiven Auslegung des Begriffs der Rechtsdienstleistung (BGH, Urteil vom 9. September 2021 – I ZR 113/20 – *Vertragsdokumentengenerator*, Rn. 21, juris).

bbb) Die von der Beklagten angebotene Unterstützung bei der Beseitigung von negativen Bewertungen im Internet ist eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten.

Die Frage, ob eine eigene oder eine fremde Rechtsangelegenheit betroffen ist, richtet sich danach, in wessen wirtschaftlichem Interesse die Besorgung der Angelegenheit liegt (BGH, Urteil vom 31. März 2016 – I ZR 88/15 – *Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur*, Rn. 26, juris). Wenn die Beklagte für einen Kunden eine Bewertung gegenüber einer Bewertungsplattform beanstandet, wird sie ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des jeweiligen Kunden und damit in einer fremden Angelegenheit tätig.

Die Tätigkeit bezieht sich auch jeweils auf eine konkrete Angelegenheit. Entscheidend ist, ob es sich um eine nicht fingierte, sondern wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer bestimmten ratsuchenden Person handelt. Durch das Tatbestandsmerkmal der konkreten Angelegenheit sollen Konstellationen ausgeschieden werden, in denen nur ein fiktiver oder abstrakter Fall zu beurteilen ist (BGH, Urteil vom 9. September 2021 – I ZR 113/20 – *Vertragsdokumentengenerator*, Rn. 32, juris). Die von der Beklagten angebotenen Unterstützungsdienstleistungen beziehen sich auf wirkliche und individuelle Anliegen bestimmter Personen, nicht lediglich auf fiktive oder abstrakte Fragestellungen.

ccc) Die Tätigkeit erfordert eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls, also eine konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht.

(i) Für die Frage der Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung ist auf die Verkehrsanschauung oder die erkennbare Erwartung des Rechtssuchenden abzustellen; insoweit kennt das Gesetz eine objektive und eine subjektive Komponente (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 23. November 2023 – 5 U 25/23 – *Beanstandung von Internet-Bewertungen*, Rn. 68, juris; *Deckenbrock/Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, 5. Aufl. 2021, RDG § 2 Rn. 35).

(ii) Nach der Verkehrsanschauung ist für die von der Beklagten angebotene, beworbene und durchgeführte Dienstleistung, negative Bewertungen im Internet zu beanstanden, eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erforderlich.

Grundsätzlich erfordert die Beanstandung von Bewertungen im Internet eine rechtliche Prüfung. Wer gegen eine individuelle Bewertung im Internet vorgehen will, muss zunächst ihren Inhalt, ihre Stoßrichtung und ihren Kontext, also den Sachverhalt erfassen. Ferner sind Kenntnisse der Rechtslage notwendig, d.h. unter welchen Voraussetzungen eine negative Bewertung erfolgversprechend beanstandet werden kann. Wenn, wie die Beklagte behauptet, Google Äußerungen nicht nur dann löscht, wenn sie rechtswidrig sind, sondern auch, wenn sie gegen die Richtlinien von Google verstoßen, gehört auch diese Information zu den maßgeblichen Rechtskenntnissen. Schließlich ist die Subsumtion erforderlich, ob die Voraussetzungen einer erfolgversprechenden Beanstandung im konkreten Fall gegeben sind.

Unerheblich ist, ob diese Prüfung einfach oder kompliziert ist. Der Wortlaut von § 2 Abs. 1 RDG [lässt] keine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Tätigkeiten erkennen, die eine "besondere" rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern. Vielmehr erfasst der Wortlaut der Norm ausnahmslos alle Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, unabhängig davon, wie intensiv oder schwierig diese Prüfung ist (BGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – I ZR 107/14 – *Schadensregulierung durch Versicherungsmakler*, Rn. 44, juris).

(iii) Auch diejenigen, die die Dienstleistungen der Beklagten nachfragen, erwarten erkennbar von der Beklagten eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls.

Die Beklagte richtet ihr Dienstleistungsangebot an Unternehmer, die im Internet auf einer Bewertungsplattform negativ bewertet werden. Auch wenn die Mitglieder der erkennenden Kammer selbst nicht unternehmerisch tätig sind, können sie die Erwartung der Nachfragenden aufgrund eigener Sachkunde beurteilen. Denn es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das Verständnis der angesprochenen speziellen Verkehrskreise von dem des Verkehrskreises unterscheiden könnte, dem sie angehören (vgl. BGH, Urteil vom 5. November 2020 – I ZR 204/19 – *Sinupret*, Rn. 14, juris).

Den von der Beklagten angesprochenen Unternehmern ist regelmäßig bewusst, dass sie, wenn sie sich einer negativen Bewertung im Internet ausgesetzt sehen, nicht per se einen Anspruch darauf haben, dass diese gelöscht wird. Unter welchen Voraussetzungen ein solcher Lösungsanspruch besteht, ist ihnen demgegenüber mangels einschlägiger Rechtskenntnisse regelmäßig nicht bekannt. Aus diesem Grund erhoffen sie sich Unterstützung von der Beklagten. Auch wenn

sie möglicherweise von der Beklagten im Einzelfall keine Rechtsberatung erwarten, erwarten sie doch von der Beklagten, dass diese das konkrete Anliegen mit ihren einschlägigen Rechtskenntnissen prüft und dann gegenüber einer Bewertungsplattform argumentativ vertritt. Diese Erwartung besteht unabhängig von der Werbung der Beklagten aufgrund der Natur der angebotenen Dienstleistung.

(iv) Daher kann dahinstehen, ob die Beklagte, wie sie behauptet, tatsächlich nur negative Bewertungen im standardisierten Verfahren ohne rechtliche Prüfung im Einzelfall beanstandet.

Jedenfalls kann die Beklagte ihre Dienstleistungen nicht am Markt anbieten, ohne dass die Nachfragenden notwendigerweise der Vorstellung unterliegen, dass es sich bei diesen Dienstleistungen um Rechtsdienstleistungen handelt. Nicht ohne Grund vermittelt die Beklagte ihren potentiellen Kunden und Auftraggebern gezielt den Eindruck, dass das Löschen von Bewertungen spezialisierte Rechtskenntnisse erfordere und dass ihre Anliegen von Rechtsanwälten geprüft würden. Das zeigt sich beispielhaft in dem zweiten, dritten und fünften im Tenor zu 1. a) abgebildeten Screenshot von der Webseite der Beklagten sowie an den Erklärungen der Beklagten im Rahmen der von der Klägerin durchgeführten Testaufträge. Würde die Beklagte offenlegen, dass sie gegenüber den Bewertungsplattformen immer nur sinngemäß behauptet, ein Kundenkontakt habe nicht stattgefunden, und damit unter Umständen zu einer Lüge greift, wie sie im vorliegenden Verfahren deutlich zum Ausdruck gebracht hat, würde ihre Dienstleistung keine Nachfrage finden.

cc) Die von der Beklagten angebotenen und beworbenen Rechtsdienstleistungen sind ihr nicht durch das RDG oder andere Gesetze erlaubt. Die Beklagte zeigt keine derartigen Regelungen auf und sie sind auch nicht ersichtlich.

Insbesondere sind die angebotenen und beworbenen Rechtsdienstleistungen keine erlaubten Nebenleistungen im Sinne von § 5 RDG. Sie sind die Haupttätigkeit der Beklagten.

dd) Die Beklagte kann sich nicht dadurch entlasten, dass sie nach ihrem Vortrag bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen mit zwei Rechtsanwälten zusammenarbeitet.

Eine ohne entsprechende Erlaubnis vorgenommene Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten wird nicht dadurch gerechtfertigt, dass der Handelnde sich dabei der Hilfe eines Rechtsberaters bedient (s. BGH, Versäumnisurteil vom 29. Juli 2009 – I ZR 166/06 – *Finanz-Sanierung*, Rn. 23, juris). Diese Auffassung stellt im Interesse der rechtssuchenden Bürger sicher, dass die gesetzliche Regelung nicht umgangen wird und nur Rechtsberater tätig werden, die selbst die erforderliche persönliche und sachliche Zuverlässigkeit besitzen, und gewährleistet, dass im Falle einer fehlerhaften Beratung Schadensersatzansprüche erfolgreich geltend gemacht werden können. Außerdem hat der Rechtsberater, der vom ohne Erlaubnis handelnden Geschäftsbesorger zugezogen wird, nach seinen vertraglichen Verpflichtungen in erster Linie die Interessen seines Auftraggebers und nicht die des zu beratenden Rechtssuchenden wahrzunehmen, so dass die Gefahr von Interessenkollisionen besteht, die die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des hinzugezogenen Rechtsberaters gefährden können (BGH, a.a.O., Rn. 24, juris).

ee) Die Beklagte wird durch diese Auslegung und Anwendung des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verletzt. Der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG ist durch hinreichende Belange des Gemeinwohls gedeckt und daher in verfassungsrechtlicher Hinsicht unbedenklich (BGH, Versäumnisurteil vom 29. Juli 2009 – I ZR 166/06 – *Finanz-Sanierung*, Rn. 24, juris; BGH, Urteil vom 11. Februar 2021 – I ZR 227/19 – *Rechtsberatung durch Architektin*, Rn. 57, juris).

g) Durch das Verhalten der Beklagten werden die Interessen von Mitbewerbern und anderen Marktteilnehmern spürbar beeinträchtigt. Die Beklagte verschafft sich einen unberechtigten Vorteil vor rechtstreuen Mitbewerbern, weil ihr Angebot attraktiver und effektiver erscheint (s. LG Hamburg, Urteil vom 28. Juni 2019 – 315 O 255/18 –, Rn. 23, juris).

2. Der Klageantrag zu 2. ist begründet, hinsichtlich der Zinsen jedoch nur zum Teil.

a) Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten aus § 13 Abs. 3 UWG.

Die als Anlage K 4 von der Klägerin vorgelegte Abmahnung vom 21. Mai 2021 entspricht den Anforderungen von § 13 Abs. 2 UWG.

Die Abmahnung war berechtigt. In der Abmahnung forderte die Klägerin die Beklagte auf, es zu unterlassen, im Rahmen ihrer Geschäftsausübung damit zu werben, für potentielle Auftraggeber Lösungsansprüche wegen Internetbewertungen durchzusetzen, und es zu unterlassen, für ihre

Auftraggeber Löschungsansprüche wegen Internetbewertungen durchzusetzen. Die Abmahnung war daher in vollem Umfang berechtigt. Auf die Ausführungen oben unter 1. wird Bezug genommen.

Die von der Klägerin im vorliegenden Fall begehrte Kostenpauschale von 75,00 € ist der Höhe nach angemessen.

b) Die Forderung von Zinsen auf die Abmahnkosten ist in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB begründet. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass die Voraussetzungen des Verzugs vor Rechtshängigkeit vorgelegen hätten.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 19.02.2024

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.02.2024

der Geschäftsstelle